

BGer 7B_423/2024 vom 12. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_423_2024

FR: TF 7B_423/2024 du 12 juin 2024

IT: TF 7B_423/2024 del 12 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob Strafanzeige gegen B. _____ wegen Verleumdung. Mit Verfügung vom 31. Januar 2024 forderte die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn A. _____ auf, innert 10 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung für allfällige Kosten und Entschädigungen eine Sicherheitsleistung in der Höhe von Fr. 400.-- zu leisten, ansonsten der Strafantrag als zurückgezogen gelte und das Verfahren eingestellt werde. Dagegen erhob A. _____ am 13. Februar 2024 Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft, welche die Beschwerde zuständigkeithalber an das Obergericht des Kantons Solothurn weiterleitete. Dieses wies die Beschwerde am 20. März 2024 ab.

Mit Eingabe vom 8. April 2024 führt A. _____ Beschwerde an das Bundesgericht. Er beantragt die Aufhebung des Beschlusses vom 20. März 2024.

E. 2

Die Beschwerdeschrift ist in Französisch abgefasst, was zulässig ist (vgl. Art. 42 Abs. 1 BGG). Das Verfahren vor Bundesgericht wird in der Regel jedoch in der Sprache des angefochtenen Entscheids, vorliegend folglich auf Deutsch, geführt (vgl. Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

E. 4

Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Ausführungen nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern die in Art. 303a StPO vorgesehene und von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 31. Januar 2024 eingeforderte Sicherheitsleistung rechtswidrig sein soll. Soweit der Beschwerdeführer beanstandet, der Artikel sei erst am 1. Januar 2024 in Kraft getreten und er habe seine Strafanzeige bereits im September 2023 eingereicht, kann er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Wie die Vorinstanz festhält, werden gemäss Art. 448 Abs. 1 StPO Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, nach neuem Recht fortgeführt, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Eine Ausnahmebestimmung sieht die StPO nicht vor (vgl. II. E. 2 des angefochtenen

Entscheidungs). Aus seinen Ausführungen ergibt sich mithin nicht, inwiefern der Beschluss des Obergerichts rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.